

# Antrag auf Einbau eines Wasserzählers

*Grundstück:*

\_\_\_\_\_  
 Straße Hausnummer, Flst. Nr.

Gemeinde Aichwald  
 Seestraße 8

73773 Aichwald

*Anschrift des Eigentümers:*

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
 Straße Hausnummer

\_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
 Tel. Nr.

\_\_\_\_\_  
 E-Mail

Ich/Wir beantrage(n) hiermit den Einbau eines Wasserzählers für das oben genannte Grundstück bzw. Gebäude in der Gemeinde Aichwald.

Bitte beachten sie das Merkblatt zum Antrag auf Einbau des Wasserzählers.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Zählereinbau (wird von Gemeinde ausgefüllt)

Zählerart	Zählergröße	Zählernummer	Hersteller
Baujahr	Eichjahr	Einbaudatum	Einbaustand

\_\_\_\_\_  
 Datum/Unterschrift  
 (Monteur)

\_\_\_\_\_  
 Datum/Unterschrift  
 (Erfassung)

## **Merkblatt „Satzungsregelungen“ zum Antrag auf Einbau des Wasserzählers**

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Aichwald (Stand: 23.11.2009)

### **§ 21 Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.